

Hochheimer Stadtanzeiger

Ämtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Bezugspreis: monatlich 225 g einschließlich
Druckkosten. Wegen Postbezugs näheres
bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: für die 8 Spalten
Colonelzeile oder deren Raum 50 g,
Reklamazeile 200 g.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich. — Redakteur: Paul Jorisch in Biebrich a. Rh. — Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Nr. 84

Samstag, den 17. Juli 1920.

Postamt
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

14. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 230.

Verordnung

betreff. Verbrauchs- und Mähtorfschriften für
Selbstverföhrer und sonstige Besitzer von
Getreide.

Auf Grund der §§ 8, 49, 63, 64, 71, 72, 80, 81
der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom
21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1021) in Verbin-
dung mit der preussischen Ausführungsverordnung
dazu vom 2. Juni 1920 (Preuss. Gesetzbl. S. 1 und 2) mit
Genehmigung des Regierungspräsidenten, für den
Bezirk des Kommunalverbandes des Landkreises
Wiesbaden folgendes anordnet:

§ 1.
Als Selbstverföhrer im Sinne des § 8 der
Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in der von dem
Kreisausschuss zu föhrenden Selbstverföhrerliste (§ 3)
aufgenommen ist. Aufgenommen werden können
nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe,
die Mitglied der Nassauischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft oder einer anderen Be-
rufsgenossenschaft sind, und die Angehörigen ihrer
Wirtschaft einschließlich des Gefolges sowie Na-
turalberechtigten, insbesondere Miteigentümer und
Kontrollanten, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder
als Angehörige der Wirtschaft in Frage kommenden Art oder
daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen
haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes
ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Be-
föhrer ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fern-
stehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche
Verträge die Rechte von Selbstverföhrern zu ver-
schaffen suchen, während die Bewirtschaftung des
Grundstücks wohnhaft in der Pacht überlassen, sind
nicht als Selbstverföhrer zu betrachten. Pächter ein-
zelner Grundstücke des landwirtschaftlichen Betriebes wohn-
haft in der Pacht überlassen, sind nicht als Selbstverföhrer
anzusehen. (S. B. eine faulmännische Biene, so
eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dergl.), so
kann als Selbstverföhrer nur die im landwirt-
schaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht
kommen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb
in seiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.
Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirt-
schaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemein-
schaftlichen Anstalten (Krankenhäusern, Altersheimen,
Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren Be-
triebszwecken verbunden sind, auch das Personal und die
Pfleger dieser Anstalten.

Sahaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf
öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten,
z. B. Beamte, die nach ihrer Beförderungsordnung An-
spruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als
Selbstverföhrer anzusehen.

§ 2.
Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe,
welche für sich und ihre Wirtschaft Angehörigen das
Recht der Selbstverföhrung beanspruchen, haben dies
unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstverföhrer
bis zu dem von dem Kreisausschuss festge-
setzten Termin durch Formular anzuzeigen und dabei
den Nachweis zu führen, daß das von ihnen ge-
kaufte Getreide (Vorräte und Mehl) zur Ernäh-
rung für sich selbst und die von ihnen als Selbstverföhrer
benannten Personen bis zum 15. September
1921 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte be-
trägt sich nach den durch § 8 der Reichsgetreide-
ordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten
Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbst-
verföhrer eines landwirtschaftlichen Betriebes bis
zum 15. September 1921 zu versorgen, so dürfen
nur solche Personen als Selbstverföhrer angemeldet
werden, in die der Selbstverföhrerliste aufgenommen wer-
den, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll ver-
sorgt werden können.

Das den Selbstverföhrern zur Ernährung be-
stimmte Brotgetreide darf nicht zu anderen Zwecken
verwendet werden.

Die zur Selbstverföhrung berechtigten Unter-
nehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das für
ihren Haushalt und Betrieb zur Ernährung be-
stimmte Brotgetreide und das daraus hergestellte
Mehl bei sich in eigener Verwahrung zu halten und
abzuziehen von anderen Getreidevorräten getrennt
zu lagern. Sie müssen auf Verlangen zum Nach-
weisen der Kontrollen jederzeit eine geeignete Waage
bereitstellen und Hilfe leisten, sowie die zu be-
stimmten Räumlichkeiten auf Verlangen der Kon-
trollanten öffnen und zeigen. Bei angeblichen
Verletzungen und Nichtaufheben des Raumschlusses hat
der Besitzer oder Mieter den Raum durch einen
Schlichter öffnen zu lassen, andernfalls es auf seine
Kosten geschieht.

Die Selbstverföhrer dürfen ihr Brotgetreide
und Mehl für Nahrungsmittel nur in einer im
Kreise bezeugenen Mühle ausmahlen lassen.

Das Ausmahlen von Brotgetreide für Selbst-
verföhrer muß in gewerblichen Mühlen erfolgen.
Jeder Selbstverföhrerhaushalt darf nur nach Geneh-
migung mahlen und schrotten lassen, und zwar nicht
mehr als die gesetzlich zulässige Menge.

Der Selbstverföhrer muß das Brotgetreide un-
verpackt in Säcken einliefern und dabei
die Mähtorfscheibe übergeben.

Das eingelieferte Getreide muß in der Mühle
unverpackt und reibend nach Einlieferung von
Mähtorfscheiben gelagert werden. Mähtorfscheiben
für Selbstverföhrer nur auf Grund der Mähtorfscheibe
in der durch diese bestimmten Art und Menge

annehmen und ausmahlen oder verarbeiten. Die
Verpackung der Erzeugnisse darf nur in der Rei-
benfolge, wie die Einlieferung erfolgt ist, vor sich
gehen. Säumige Abholer hat der Mähtorfscheibe zur
Entnahme schriftlich anzuweisen. Auf alle
Fälle hat der Mähtorfscheibe vor der Abholung
beurteilt werden, die zulässigen fertigen Erzeug-
nisse der säumigen Selbstverföhrer abgefaßt in der
Mühle bereit zu halten, wie dieses überlassen wird.
Eine Veranlassung gegen die Einlieferung auf der
Reihe ist verboten. Die Veranlassung des
Mehls darf nur in der Prozentzahl oder sonst
von der Behörde festgesetzten Ausmahlungsquote er-
folgen. Die Mähtorfscheibe der einzelnen Mähtorfscheiben
hat der Mähtorfscheibe vorzunehmen und das gesamte Mehl
so lange in den Apparat zu lassen, bis sie fertig
vorgekommen ist. Eine vorübergehende Veranlassung oder
gar Veranlassung von Vorkauf-Ausmahlung
an der Selbstverföhrer oder irgend welche Personen ist
streng verboten.

§ 3.
Die Selbstverföhrerliste ist von dem Kreisaus-
schuss nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen.

§ 4.
Von Ab- und Zugängen von Personen, die das
Recht der Selbstverföhrung in Anspruch genommen
haben oder nehmen wollen, hat der Betriebsinhaber
oder dessen beauftragter Vertreter binnen 3 Tagen
nach ihrem Eintritt dem Kreisausschuss schriftlich an-
zuzeigen. Die Anzeige ist dem Bürgermeister vor-
zur Beglaubigung vorzulegen.

§ 5.
In die Selbstverföhrerliste nicht aufgenommene
Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder
Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl
auf Grund von Brotkarten nach den für verlor-
ungsberechtigte Bevölkerung geltenden Bestim-
mungen versorgt. Für sie darf aus den Ernteein-
ständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht
mehr verwendet werden.

§ 6.
Selbstverföhrer können jederzeit durch eine bei
dem Kreisausschuss abzugebende schriftliche Erklä-
rung die Selbstverföhrung mit Wirkung vom 15.
August ab unter der Voraussetzung aufheben, daß
sie mindestens die auf die Zeit bis zum 15. Sep-
tember 1921 entfallende Menge an Brotgetreide und
Mehl nach in ihrem Besitz befindet.
Sie haben ihren Bestand an den Kommunal-
verband sofort abzugeben und erhalten dann von
Anfang des nächsten Selbstverföhrungsmonats ab
Anspruch auf Brot- und Mehlversorgung mit Brot-
karten für sich und die bisher von ihnen versorgten
Personen.

§ 7.
Das Recht der Selbstverföhrung kann Unter-
nehmer landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat
entzogen werden, wenn sie sich
a) in der Verwendung ihrer Bestände,
b) in der Beobachtung der für Selbstverföhrer
erlassenen Anordnungen,
c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5
Abst. 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung
vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S.
1029/30) unzulässig erweisen, oder
d) ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26
Abst. 3 d. a. O. oder
e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten
vernachlässigen.
Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstverföhrer-
rechts kann die sofortige Entziehung der Be-
stehende für die Reichsgetreidekasse oder den Kom-
munalverband ausgeprochen werden.
Gegen die Verfügung des Landrats ist Be-
schwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet
der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde
bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.
Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe,
denen das Recht der Selbstverföhrung entzogen ist,
erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungs-
jahres nur in dem Umfang, als bei ihnen noch
Brotgetreide und Mehl nach dem für Selbstverföhrer
geltenden Satz für den Kopf und Monat gesun-
den und der Reichsgetreidekasse oder dem Kommu-
nalverband übereignet worden ist.

§ 9.
Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Gerste,
Flocken und ähnlichen Erzeugnissen in eigenem
oder fremdem Betriebe verarbeiten will, bedarf hier-
zu eines Erlaubnisbescheides (Mähtorfscheibe oder Schrotkarte)
nach dem von dem Kreisausschuss vorgeschriebenen
Muster.

§ 10.
Die Ausstellung der Mähtorfscheibe und Schrotkarte
erfolgt durch den Kreisausschuss. Die Karten sind,
soweit sie nicht schon bei Ausstellung dem Betriebs-
inhaber eingehändigt werden, von dem Gemein-
devorstand dem Betriebsinhaber nebst einem Ge-
meindevorstand zu übergeben. Der Gemein-
devorstand ist verpflichtet, bei jeder sonstiger
Zustellung der Karten die Personenzahl der Selbst-
verföhrer-Familie zu prüfen und dabei festzustellen,
ob inwieweit Ab- oder Zugänge erfolgt sind (§§ 4
und 5). Änderungen in der Personenzahl hat der
Gemeindevorstand dem Kreisausschuss sofort schrift-
lich zu melden.

Der Kreisausschuss ist verpflichtet, sofort bei der
Ausstellung der Karten den Tag der Ausstellung
und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen
Früchte in die Selbstverföhrerliste einzutragen.

§ 11.
Der Selbstverföhrer ist nur berechtigt, bei dem-
selben Betrieb (Mühle usw.) die ihm belassenen
Früchte mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu
lassen, dem er durch den Kreisausschuss zugewiesen
ist. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des
Kreisausschusses zulässig. Die Genehmigung darf

nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum
Wechsel glaubhaft gemacht wird, und kein Verdacht
besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird,
um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle
zu entziehen.

§ 12.
Auf den Mähtorfscheibe und Schrotkarte ist der Name
des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirt-
schaftsart als zugehörig zur Verarbeitung von
Früchten für den Selbstverföhrer ergibt; nur der
auf der Mähtorfscheibe und Schrotkarte eingetragene Betrieb
ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstverföhrer
vornzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erfor-
derliche polizeiliche Ausnahmebescheinigung wird
hierdurch nicht berührt.

§ 13.
Mähtorfscheibe und Schrotkarte dürfen nur soweit
ausgestellt werden, daß der jeweilige Gesamtbestand
des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers an
Mehl, Schrot, Grieß usw. seinen Selbstverföhrer-
bedarf für höchstens 2 Monate erreicht. Es darf in
der angegebenen Zeit kein eine Art Getreide
zur Verarbeitung gebracht werden.

§ 14.
Bei der Beobachtung der zu verarbeitenden
Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vor-
zunehmen soll, haben die Selbstverföhrer die Sätze
mit dem vom Kreisausschuss vorgeschriebenen An-
hängezettel zu versehen, aus dem sich der Inhalt der
Sätze nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und
Wohnort, die Zahl der Selbstverföhrerpersonen des
Selbstverföhrers ergeben. Der Anhängezettel ist
anzubringen, sobald das Getreide seine ursprüng-
liche Lage in dem landwirtschaftlichen Betrieb ver-
läßt, und hat auch während der Verarbeitung der
Früchte an dem Satz zu verbleiben. Bei Abliefe-
rung der hergestellten Erzeugnisse müssen die Sätze
auf alle Fälle wieder mit dem Anhängezettel ver-
sehen und dieser von dem verarbeitenden Betriebe
(Mühle) ordnungsmäßig ausgefüllt sein.

§ 15.
Der Selbstverföhrer hat dem verarbeitenden
Mähtorfscheibe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten
die Mähtorfscheibe oder Schrotkarte zu übergeben. Ohne
Mähtorfscheibe oder Schrotkarte darf ein Mähtorfscheibe
legendwärtiger Art von Selbstverföhrern nicht an-
genommen. Der Mähtorfscheibe-Betriebsinhaber oder Ver-
treter hat sofort bei Abnahme der Früchte und
vor Uebernahme derselben die Art der in Säcken
anzuliefernden Getreidemengen gründlich zu prü-
fen, die Gewichte in Gegenwart des Selbstverföhrer-
gers (Anlieferers) zu kontrollieren, die Karten und
Anhängezettel auf ihre Uebereinstimmung zu prü-
fen und sofort, bevor die Annahme der Früchte er-
folgt, die Einlieferung in das Mähtorfscheibe einzutragen
und deren Richtigkeit von dem Belagerer bei a Spalte
18 im Mähtorfscheibe bezeichnen zu lassen. Nach Art
und Gewicht nicht hinreichende Mengen sind sofort
zurückzunehmen bzw. aus dem Behälter zu entfernen.
Nach erfolgter Verarbeitung ist das Ergebnis an
Mehl, Schrot, Grieß, Gersten, Flocken usw., sowie
an Kleie ebenfalls in das Mähtorfscheibe einzutragen.
Abst. 1 der Mähtorfscheibe und Schrotkarte ist von dem
Mähtorfscheibe-Betriebsinhaber, nachdem das Verarbeitungser-
gebnis in das Mähtorfscheibe (§ 10) eingetragen ist, dem
Kreisausschuss bis zum ersten jeden auf den
Mähtorfscheibe folgenden Kalendermonats einzurei-
chen; Abst. 2 ist dem Selbstverföhrer mit dem
Mehl usw. bei Ablieferung sofort zurückzugeben und
von ihm aufzubewahren, bzw. bei besonderem
Verlangen und Empfang einer neuen Karte durch
den Gemeindevorstand an den Kreisausschuss zurück-
zugeben. Sollte bei Uebernahme einer neuen Karte
die Rückgabe von dem Mähtorfscheibe noch nicht erfolgt sein,
so hat der Selbstverföhrer die betreffende Karte so-
fort nach Empfang durch den Bürgermeister an
den Kreisausschuss nachträglich durch die Hand des
Bürgermeisters abzugeben. Bei a Spalte 18 im
Mähtorfscheibe hat der Abholer die Richtigkeit der Ab-
gabengaben zu bezeichnen.

§ 16.
Der Mähtorfscheibe hat das in die Mühle eingelieferte
Getreide in der Reihenfolge der Einlieferung und
entsprechend den Eintragungen in der Mähtorfscheibe auf
die Mähtorfscheibe aufzuschieben und sofort ent-
sprechend der Aufschüttung mit den entfallenden Er-
zeugnissen und Abfällen abzulassen. Die Bereit-
stellung zur Abholung der einzelnen Mengen muß
jedenfalls gewahrt werden. Die Aufschüttung hat
der Mähtorfscheibe auf einer in der Mühle aufgehängten
Tafel mit Tag, laufender Nummer der Mähtorfscheibe,
sowie Gewicht und Art des aufgeschütteten Getrei-
des genau aufzuzeichnen.

Unterhaltung zieht die Schließung der Mühle
nach sich.

§ 17.
Die Mähtorfscheibe sind zur Führung eines Mähtorfscheibe
nach dem vorgeschriebenen Muster verpflichtet.
In das Mähtorfscheibe sind die Eingänge an Früchten
und die Abgänge an Verarbeitungserzeug-
nissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung sofort
bei Empfang oder Ablieferung in die Tafel einzutragen.
Der Mähtorfscheibe oder Betriebsleiter ist dafür ver-
antwortlich, daß der Ueberbringer der Früchte und
der Abholer der Erzeugnisse, die Eintragung in das
Mähtorfscheibe bei a und b, Spalte 18 als richtig bezeich-
nen.

Eine Abkürzung des Mähtorfscheibe für den Mähtorfscheibe
monat ist dem Kreisausschuss bis zum ersten eines
jeden auf den Mähtorfscheibe folgenden Kalender-
monats von dem Mähtorfscheibe-Betriebsinhaber nebst den
zugehörigen Mähtorfscheibe und Schrotkarten einzurei-
chen. Die Richtigkeit der Abkürzung ist durch den Mähtorfscheibe-
betriebsinhaber am Schluß der Abkürzung zu bezeich-
nen.

§ 18.
Die Betriebe sind zur reiblichen Ablieferung der
geordneten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und
alkem Abfall an die Selbstverföhrer verpflichtet.

Eine teilweise Ablieferung der Erzeugnisse darf
unter keinen Umständen erfolgen. Kleie darf nicht
an Stelle von Mehl und umgekehrt geliefert werden,
auch auf Verlangen des Selbstverföhrers nicht
Sofortige Abgabe von Erzeugnissen gegen über-
brachtes Getreide darf, wenn andere Selbstverföhrer
noch mit dem Empfang ihrer Erzeugnisse durch
den Mähtorfscheibe rufständig sind, nicht erfolgen.

§ 19.
Die Vereinbarung eines Verarbeitungsalohnes
insbesondere eines Mähtorfscheibe in der Art, daß als
Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbe-
trages die Hingabe eines Teiles der zur Verarbei-
tung übergebenen Früchte oder der daraus herge-
stellten Erzeugnisse festgelegt wird, ist unzulässig.
Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge
an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er
bei der Herstellung der etwa vereinbarten Mähtorfscheibe
mengen von Erzeugnissen erbringt (Schwundpro-
zente). Letztere sind unverzüglich an den Kommu-
nalverband abzuliefern.

§ 20.
Fertige Erzeugnisse an Mehl usw. dürfen von
einem Betriebe gegen unverarbeitete Früchte der
Selbstverföhrer nicht umgetauscht werden.

Die Erzeugnisse, die bei Anrechnung einer
festen Schwundmenge (Verlustprozente) durch mehr
Ausbeute erzielt werden, sind monatlich dem Krei-
sausschuss nach Art und Gewicht anzumelden und
ihm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 21.
Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Be-
triebes in der Befolgung der Vorschriften, die ihm
durch diese Verordnung auferlegt sind, ungenügend,
so kann sein Betrieb auf Anordnung des Landrats
durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden.

§ 22.
Früchte, die der Unternehmer eines landwirt-
schaftlichen Betriebes oder Mähtorfscheibe entgegen dieser
Verordnung zu verwenden sucht, sowie alle Erzeug-
nisse, die unbestimmt hergestellt oder in den Verkehr
gebracht werden, kann der Kreisausschuss, ohne
Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der
Reichsgetreidekasse oder des von ihr bezeichneten
Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der
Kreisausschuss kann jedoch vor der Verfallerklärung
die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen
Anordnungen treffen. Die mit einem Ausweis
versehenen Ueberwachungsbeamten der Reichs-
getreidekasse und des Kreisausschusses oder die sonst
beauftragten Ueberwachungsbeamten sind berech-
tigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Be-
triebsleiter und Mähtorfscheibe oder deren Vertreter, bis
zur endgültigen Entscheidung des Kommunalver-
bandes jede räumliche oder sachliche Veränderung
an derartigen Vorräten vorläufig zu unterlagen
bzw. die Bestände dem Kreisausschuss sofort zuzu-
führen.

Gegen die Verfügung und Anordnung des
Kreisausschusses ist Beschwerde zulässig. Ueber die
Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident en-
dgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Den Ueberwachungsbeamten sind bei Revision
der Mähtorfscheibe und der zugehörigen Betriebs-
und Wohnräume des Besitzers freizulassen zu gehen
und nach Erfordernis Hilfe zu leisten. Auch sind
ihnen entsprechende Wagen und Hilfsmittel
freiwillig zu stellen. Der Mähtorfscheibe oder sein Vertreter
hat wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Zur
Berechnung und Prüfung des Mähtorfscheibe ist den
Ueberwachungsbeamten ein Wohnraum, etwas ab-
seits gelegen vom Mähtorfscheibe, zur Verfügung
zu stellen. Bei kalter Jahreszeit ist der Raum zu
heizen. Es ist Pflicht des Mähtorfscheibe, je einen Abdruck
dieser Verordnung im Mähtorfscheibe selbst und am
Eingang, von außen sichtbar gegen Regen, zu jeder-
manns Einsicht aufzuhängen. Der Mähtorfscheibe-
inhaber hat sich mit den Vorschriften der Reichs-
getreideordnung vertraut zu machen. Die Bestim-
mungen hierin sowie die Ausführungsbestimmun-
gen sind von ihm zu beachten.

Ebenso hat er den von dem Kreisausschuss im
Laufe des Selbstverföhrerjahres gegebenen Anord-
nungen genau Folge zu leisten.

§ 23.
Die Selbstverföhrer haben die ihnen durch
Mähtorfscheibe oder Schrotkarte zugewiesene Verarbei-
tungszeit genau einzuhalten und dafür zu
sorgen, daß die Erzeugnisse bis zum
Indetermin der angegebenen Bearbeitungs-
zeit aus der Mühle entnommen sind, andern-
falls dieselben bei Auffinden gelegentlich einer Re-
vision nach der angegebenen Zeit als verfallen er-
klärt werden. Die Mähtorfscheibe oder Beauftragten sind
für nicht rechtzeitige Erbringung mit Haft, haupt-
sächlich auch dann, wenn sie nicht dafür geort
haben, daß der Selbstverföhrer seine Bestände aus
dem Mähtorfscheibe rechtzeitig entnommen hat.

§ 24.
Für die Ver- und Föhrung zum Selbstverföhrer
haben die Mähtorfscheibe die in ihrer Mähtorfscheibe
angewiesenen Getreidemengen zur Entfeimung sachge-
mäß zu bearbeiten und die anfallenden Reime regel-
mäßig monatlich an den Kreisausschuss für Kleie
und Reime in Berlin durch die Landwirtschaftliche
Zentral-Darlehenskasse für Deutschland, Filiale
Frankfurt a. M., abzuliefern. Anzeige über Durch-
führung und die abgelieferten Mengen hat mit der
Mähtorfscheibe allmonatlich vom vorausgegangenen Ma-
monat bis zum ersten eines Kalendermonats schrift-
lich vorzulegen. Nichtbefolgung hat die Entziehung
der Mähtorfscheibe und Schließung der Mühle zur
Folge.

§ 25.
Für alle in dem Mähtorfscheibe vorkommenden
und sich auf diese Verordnung oder die Reichs-
getreideordnung beziehende Zuwiderhandlung ist der
Mähtorfscheibe haftbar, selbst dann, wenn er während seiner
Abwesenheit oder einer sonstigen Verhinderung

m3 Berlin, 16. Juli. Die Stadtverordnetenversammlung wählte den bisherigen Stadtverordnetenvorsteher Dr. Wenl (H. S.) mit 14 von 170 Stimmen zum Vorsteher. In seine

runden
 n.
 itun
 - seine
 hne U
 iume
 ef der
 htige
 Zeit
 gen m
 de der
 Exped
 bisher
 h der
 von n

Antitrittsrede kündigte dieser schwere Kämpfe an. Die Mehrheit der Berliner Bevölkerung habe die Überzeugung, daß nunmehr für die Klammern und Kollenden durch gemeindliche Sozialisierungen usw. herausgeholt werden müsse, was möglich sei. Doch sollten alle Parteien sich auf den Boden des Gesetzes betten. Groß-Berlin stellen und einander zu verstehen suchen.

Der Aufratler.

Roman von Hedwig Courths-Mahler
(7. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Ein Blick für uns Kerle, daß es nicht lauter solche gesunde Menschen gibt, wie sie. Da müßten wir verkümmern. Aber eine Augenweide sind Sie doch für mich allen Pfasterkanten. Donnerwetter noch mal, ich glaube, Sie haben Rasteln von Stahl. Na, nun will ich Sie aber nicht weiter aufhalten. Also heraus mit der Frage aus dem Sack.

Ralf sogerte eine Weile, dann fragte er rasch: Ist in Schönaun jemand erkrankt, Herr Doktor, oder waren Sie dort nur wegen des Unglücksfalles? Ah, Sie haben schon von dem Tode des Herrn von Schönaun gehört? Natürlich, so etwas spricht sich schnell herum. Schlimme Geschichte das! Wegen des Unglücksfalles, wie Sie es nennen, wurde ich schon in der Nacht nach Schönaun geschickt. Es gab aber nichts mehr zu retten. Hat vielleicht gut getroffen. Na ja, aber Soldat, kein Wunder. Aber gerade als alter Soldat hätte er sich nicht so feige aus dem Leben ziehen sollen. Hat seine Familie in arger Bedrängnis zurückgelassen. Der Hammer kann einen fassen, hauptsächlich um die Kinder. Frau Ellen die schafft sich Vist durch Heulen und Jammern, und außerdem hat sie wohl ein gut Teil Schuld an dem Zusammenbruch. Über die armen Kinder. Wissen Sie, Herr Jansen, die Komtesse, das ist ein Prachtstückchen. Ein bißchen verwöhnt war sie auch. Aber jetzt die Zähne zusammen, den Kopf in den Nacken und fest geradeaus. Ralfgeschöpf erster Klasse, sage ich Ihnen. Die läßt sich nicht so leicht unterliegen. Es ist ja schließlich nur ihr Stiefvater.

Ralf hörte mit atemlosem Interesse zu. Die Schwester der Komtesse ist wohl jetzt daheim? fragte er, um mehr zu hören.

Die kleine Vatte? Ja, die ist in der Pension. Aber sie ist schon heimgerufen worden. Das arme Ding wird auch eine harte Rufe zu knaden kriegen. Wenn unter uns, ich glaube nicht, daß von Schönaun etwas für die Damen übrig bleibt. Soviel ich von dem einen Gläubiger hörte, hat Herr von Schönaun auch das Vermögen seiner Frau und seiner Stief-tochter mit verpfändet. Trotzdem hat die Komtesse kein Wort der Klage. Ihre Mutter schreibt nur immer: Was wird aus mir? Die Komtesse hat, glaube ich, noch nicht nach sich selbst gefragt. Gerade kann ich dazu, wie die Gläubiger über sie herfielen und sie ängstigten. Ich habe sie vorläufig auf den

Marsch gebracht und der Komtesse einige Stunden Ruhe verordnet. Sie ist diese Nacht nicht aus den Kleidern gekommen. Armes Ding! Und die Vatte auch. Sie stehen ja hilflos den Ereignissen gegenüber.

Steht ihnen denn niemand bei? fragte Ralf heiser.

Keine Seele. Ganz allein stand die Komtesse dem Tagewort gegenüber. Denken Sie, einer von den guten Freunden, getreuen Nachbarn und desgleichen hätte sich schon sehen lassen oder gar zur Hilfe gemeldet, trotzdem die Kunde von der Katastrophe nach allen Himmelsrichtungen geklungen ist? Nicht einer. Da läßt jeder dem andern den Vortritt. Gütlich gehen haben sich alle in Schönaun. Aber nun finden sie den Weg nicht.

Schließlich bin ich ja doch der nächste Nachbar, Herr Doktor. Aber Sie wissen doch, daß ich mit meinem kleineren aristokratischen Nachbarn in Verkehr getreten bin. Ich mag mich nicht in Kreise drängen, in die ich nicht gehöre.

Bravo! Etzich lieb ich den Spanier! Aber im übrigen, jeder Kreis, dem Sie angehören, kann sich geehrt fühlen.

Das ist Ihre Ansicht, Herr Doktor. Aber Sie vergessen, daß ich der Sohn eines Handwerkers bin, ein Mensch, der aus obliquen Verhältnissen hervorgegangen ist, wie man in solchen Fällen zu sagen pflegt.

Daher Ihre prachtvolle Konstitution, zu der ich Ihnen gratuliere. Die lassen Sie sich lieber sein, als blaues, degeneriertes Blut, sie ist wertvoller. Jetzt sind Sie jedenfalls ein reicher Mann und der Besitzer eines der schönsten und größten Güter im ganzen Umkreis. Und ich sage nochmals, jeder Kreis kann sich geehrt fühlen, dem Sie angehören wollen, und wenn er aus lauter Grafen und Baronen besteht. Punktum! Und im übrigen — man hat schließlich im Anfang dem Aufratler ein bißchen mißtraulich gegenübergestanden, aber jetzt weiß man, daß er ein tüchtiger Mensch ist und daß seine Millionen tatsächlich existieren. Und gerade, weil Sie sich stolz zurückgehalten haben, hat man Appetit auf Ihre Gesellschaft bekommen. Ich wette, Sie klopfen nirgends an verschlossene Türen, wenn Sie Verkehr suchen.

Den Versuch will ich lieber nicht machen. Bisher hat es mir noch nicht leid getan, daß ich so ziemlich allein stehe zwischen lauter Vollblut Aristokraten. Aber jetzt — ja, jetzt tut es mir leid, wenn ich nun nicht einfach als getreuer Nachbar nach Schönaun gehen und den Damen in ihrer großen Bedrängnis meine Hilfe anbieten kann, wie ich es sehr gern tun möchte.

Der Arzt schlug Ralf auf die Schulter.

Alle Wetter, Sie wären die geeignete Persönlichkeit, um Ordnung in das häßliche Durcheinander zu bringen. Wollten Sie das wirklich tun?

Selbstverständlich! Wenn ich auch nicht Aristokrat bin und im sogenannten guten Ton der ersten Gesellschaftsklasse vielleicht nicht ganz sicher bin, ein Mensch bin ich doch. Und ein Mann, der hilflos

Frauen in Not sieht, soll sich nicht bedenken, wenn er helfen kann. Keinen Augenblick würde ich mich bestimmen, wenn ich wüßte, daß man meine Hilfe annehmen würde. Ich fürchte aber, die Komtesse und ihre Mutter würden mich glatt abweisen lassen. Wollte ich es wagen, mich bei ihnen anmelden zu lassen.

Der Arzt schüttelte heftig den Kopf.

Unfall! Sie werden heilfroh sein, wenn sich ein Mensch Ihrer annehmen will. Sie können natürlich nicht wissen, daß Sie das tun wollen. Wenn Sie sich ohne Erklärung melden, dann würde man Sie sehr freilich nicht annehmen, würde vielleicht denken, daß müßige Reugier Sie nach Schönaun führte. Aber wenn Sie wirklich helfen wollen — Sie verdienen sich Gotteslohn —, dann kann ich Ihnen ja Einlaß verschaffen.

Ralf sah den Arzt in erwartungsvoller Unruhe an. Auf welche Weise, Herr Doktor?

Auf die einfachste Weise. Morgen früh fahre ich wieder nach Schönaun, um nach den Damen zu sehen. Dann werde ich Sie kurzerhand einführen und mit der Komtesse und ihrer Mutter bekannt machen.

Ralf Jansens graue Augen, die tief unter der kanten vorspringenden Stirn lagen, richteten sich fest in die des Arztes. Seine Stirn rötete sich unter dem sich zurückgebogenen Hut.

Ich nehme Sie beim Wort, Herr Doktor. Wann und wo wollen wir uns zusammentreffen?

Sagen wir um zwölf Uhr, an der Stelle, wo wir heute zusammentrafen. Pakt es Ihnen um diese Zeit?

Gewiß. Ich werde pünktlich zur Stelle sein. Doktor Hartung legte mit warmem Druck seine Hand auf die Ralfs.

Ich habe es immer gewünscht, daß Sie ein Prachtstückchen sind, auch ein Exemplar erster Klasse, Vollblut Aristokrat des Herzens. Hut ab!

Es zuckte um Ralfs schmalbippigen, ausdrucks-vollen Mund.

Beschämten Sie mich doch nicht, weil ich einer einfachen Menschenpflicht genügen will.

Na, ich wette, um diese einfache Menschenpflicht würden sich die meisten Leute drücken. Das hat die Komtesse sehr wohl gewußt, als sie mir sagte, daß Freunde in der Not ein feiner Artikel sind.

Wird sie aber die Hilfe eines Menschen, der nicht in ihre Sphäre gehört, annehmen?

Um Hilfe bitten würde sie nicht. Sie sagte mir, dazu sei sie zu stolz. Aber so freundlich gebotene Hilfe anzunehmen, wird sie nicht zu stolz sein. Es ist mir wahrlich selbst ein Stein vom Herzen, mein lieber Herr Jansen, nun weiß ich, daß Sie sich der Damen annehmen wollen. Es hat mir leid getan, daß ich nicht helfen konnte, hauptsächlich der Komtesse und der kleinen Vatte wegen. Unter uns, wie Frau von Schönaun zu solchen Prachtstücken gekommen ist, bleibt mir ein Rätsel. Sie ist eine egoistische, eitle Rätin und ist selbst Schuld an ihrem

Unglück. Aber schwer genug wird sie es ja büßen müssen.

Ralf Jansen hörte das nur mit halben Ohren. Seine Pulse flogen vor Erregung und seine Hand lag so unruhig an die Hüfte, daß die feurigen Pferde nervös wurden.

Oh! Was haben denn die Räder? fragte der Arzt. Da nahm sich Ralf zusammen.

Aber sein ganzes Wesen war erfüllt von der Erwartung, daß er morgen Komtesse Dagmar kennen lernen würde.

Wenn ich ihr helfen, sie beschützen und behüten dürfte, wie froh würde mich das machen, dachte er.

Der Arzt plauderte weiter, ahnungslos, mit welchen Gefühlen Ralf Jansen der Bekanntschaft mit Komtesse Dagmar entgegen sah. Er gab seiner Freude Ausdruck, daß Ralf ein wenig Ordnung in die so verfahrenen Schönauner Angelegenheiten bringen würde.

Ihnen werden ja die Herren Gläubiger nicht so auf der Nase herumtanzen. Sie werden Ihnen schon Mores lehren. Wenn Sie die geldgierigen Kerle mit ihren kläppeligen Manieren hätten vor — Komtesse stehen sehen, da wäre Ihnen auch die Bosse überlaufen. Gepeinig haben sie das arme Kind mit ihren Ungezogenheiten. Natürlich, Geld verneint niemand gern, aber wenn sie es nicht an eine so unsichere Sache hingeben würden, dann hätten sie damit keine Not. Gewöhnlich wollen aber diese Kamikader Ralfig dabei verdienen. Geht es dabei einmal schief, dann werden sie unerschämte. Sie sind der Krebsknoten für unsere Landwirte. Das Geld drängen sie Ihnen erst fast gewaltsam auf, wenn sie wo eine Gelegenheit wittern. Dann belausen sie sich fest: den leichsinnigen Opfern und saugen ihnen mit den hohen Zinsen das Mark aus den Knochen. Und dann ist das Ende nicht mehr weit. Der Schönauner hat es ihnen nun besonders leicht gemacht. Nun haben sie ihn zur Strecke gebracht und fallen über die armen Hinterbliebenen her, in ihrer Gier noch möglichst viel zu profitieren. Die Ärmern an Ralfs Schläfen schwellen an. Sie sollen die Damen nicht mehr belästigen, wenn diese mir gestatten, für sie einzutreten.

(Fortsetzung folgt.)

Spiel und Sport.

Der Siegeszug des „Hochheimer Sportvereins 1909“ wurde am Sonntag unterbrochen, indem die 1. Elf auf eigenem Platz gegen die körperlich härtere 1. Mannschaft des „Sportvereins Mainz-Gonsenheim“ mit 4:1 Toren unterwartet unterlag. Die 2. Mannschaft dagegen siegte in Gonsenheim überreichend hoch mit 8:1 Toren gegen die dortige 2. Mannschaft. — Am kommenden Sonntag stehen sich ab 9.30 Uhr vormittags die 2. und 3. Mannschaft des Rhein-Mainzvereins der Klasse 4 (Sportverein Gonsenheim) und die gleichen Mannschaften des hiesigen Sportvereins auf dem Spielfeld am Weier gegenüber. Nachmittags wird voraussichtlich die 1. Mannschaft ebenfalls ein Spiel austragen.

Ämliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim a. M.

Einladung
zur öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am Dienstag, den 20. Juli 1920, nachmittags 6 Uhr im Saale des Rathhauses.
Hochheim a. M., den 15. Juli 1920.
Der Stadtverordneten-Vorsteher:
gez. Fr. W. B.

- Tagesordnung:**
1. Bekanntgabe der Raffenrevision vom 25. Juni d. J.
 2. Antrag der S. P. D. betr. Umbildung der Lebensmittellieferanten.
 3. Wahl eines Wingerassessors.
 4. Antrag von Angehörigen der Gemeinde um Teilzahlung auf die in Aussicht gestellte Neuregelungsbeförderung.
 5. Verkauf des Hauses der Frau Luise Hatten-teufel.
 6. Verkauf von Straßengelände in der Werlestraße.
 7. Erhöhung des Preises für elektr. Licht- und Kraftstrom.
 8. Anstellung des Maschinen Kollpar Westenberg.

Bekanntmachung.
In den Gebäuden: Johann Kaufmann, Hinter-gasse; Joh. Philipp Anders, Sternstraße; Wilhelm Schreiber, Weihenburgerstraße; Antoniusheim, Burgstraße; Philipp Schreiber, Taunusstraße; Fritz Hündt, Kronprinzenstraße ist die Maul- und Klauenpest erloschen und Schlachtabweisung erfolgt. Die Gefährdung ist daher aufgehoben.
Hochheim a. M., den 14. Juli 1920.
Die Polizeiverwaltung. Krz b a c h e r.

Bekanntmachung.
In nachstehendem Gehöft ist die Maul- und Klauenpest festgestellt worden: Josef Stichel, Maffenheimerstraße 19. Stall- und Geflügelställe sind angeordnet und das Schlachtausgehört.
Hochheim a. M., den 14. Juli 1920.
Die Polizeiverwaltung. Krz b a c h e r.

Bekanntmachung.
An die Zahlung der rückständigen Beträge an Licht-, Wasser- und sonstigen Gebühren wird erinnert, da sonst nach Ablauf einer längeren Frist das Beitreibungsverfahren eingeleitet werden wird.
Hochheim a. M., den 14. Juli 1920.
Die Stadtkasse. S. W. M u t h.

Bekanntmachung.
Eine Geldhüterstelle ist ausbittungsweise zu besetzen. Bewerber wollen sich sofort melden.
Hochheim a. M., den 15. Juli 1920.
Der Magistrat. Krz b a c h e r.

Anzeigenteil.

Gen. Reg. 9/86.

In das hiesige Genossenschaftsregister ist heute bei der Genossenschaft „Hochheimer Spar- und

Darlehnskassenverein E. G. m. H. N.“ zu Hirschheim (Rz. 9 des Reg.) folgendes eingetragen worden:

An Stelle des bisherigen Statuts ist die Neufassung vom 30. Juni 1920 getreten. Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung der zu Darlehen und Krediten an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel und die Schaffung weiterer Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder, insbesondere:

1. der gemeinnützige Bezug von Wirtschaftsbedürfnissen;
2. die Herstellung und der Absatz der Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebs und des landlichen Gewerbes auf gemeinschaftliche Rechnung;
3. die Beschaffung von Maschinen und sonstigen Gebrauchsgegenständen auf gemeinschaftliche Rechnung zur teilweise Überlassung an die Mitglieder.

Die öffentlichen Bekanntmachungen sind, wenn sie mit rechtlicher Wirkung für den Verein verbunden sind, in der für die Zeichnung des Vorstandes für den Verein bestimmten Form (S. 16 des Statuts), sonst durch den Vorsteher allein zu zeichnen.

Der Vorstand hat mindestens durch drei Mitglieder, darunter den Vorsteher oder seinen Stellvertreter keine Willenserklärungen kundzugeben und für den Verein zu zeichnen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zum Firma des Vereins oder zur Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

Philipp Schleidt III und Franz Schleidt sind aus dem Vorstand ausgeschieden und durch Lorenz Schleidt III und Peter Hartmann ersetzt worden.

Hochheim a. M., den 6. Juli 1920.

Das Amtsgericht.

Die Mitglieder der früheren Soldaten-Kameradschaft

werden eingeladen sich am Samstag, den 18. Juli, abends 8 Uhr im Saale des Gasthauses „Zur Rose“ einzufinden.
Hochheim, den 16. 7. 20. Der Vorstand.

Gießer

für Bohrer und Klotz geübt. Solche, welche sich auf diesen Klotz geübt haben, bevorzugt.
Desgleichen finden

2 Lehrlinge

welche die Fortgeschrittenen erlernen wollen, Aufnahme.

„Keramag“ Keramische Werke A. G., Hirschheim

Schöne Karte

Ferkel

zu verkaufen bei
Franz Koch,
Dettelnheim, Pfarrgasse 120.

Nebenverdienst

bis 1000 Mk. monatlich, leicht zu haben, ohne Barkonten, ev. neue Kisten durch Einrichtung eines Lagerplatzes, Näheres auf briefl. Anfrage an S. Wochel & Co., A. M. B. H., Berlin-City, Fiedler-Platz 253.

Mainzer Spar-, Konsum- u. Produktions-Genossenschaft

eingetrag. Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
Sonntag, den 18. Juli, vorm. 9 1/2 Uhr,
im Saalbau „Zum goldenen Pflug“, Eck
Pfandhaus- und Welschennengasse in Mainz:

Außerordentliche Generalversammlung.

Tagesordnung:
Statutenänderung, §§ 29 u. 42.

Die Mitglieder werden zu dieser wichtigen Versammlung höflich eingeladen.
Der Vorstand.

Bruch-Operation ohne Operation ohne Heilung Berufsberatung

Habenichts Spezial-Institut
Mainz, Bonifatiusstraße 2/10
Sprechstunden jeden Freitag 9-1 Uhr
Eroschür, Prospekt gratis.

Herren- u. Knaben-Bekleidung

Ohne Rücksicht auf den bisherigen Selbstkostenpreis habe ich, um der heutigen Zeit Rechnung zu tragen, bedeutende

Preisermäßigungen

in allen Abteilungen vorgenommen. Ueberzeugen Sie sich bitte durch zwangs-

Bruno Wandt,

Wiesbaden, Kirchgasse 56.

Montag, 19. Juli, vorm. 11 Uhr,
lassen im Weiergarten (Fleischer) vertheilen:

1. Herr Hans Boller
den Hafer in dem eingezäunten Garten im Sand, 28,60 Ar.

2. Herr Carl Lembach
das Korn, Acker frummer Red, 41,20 Ar,
die Gerste, Acker an der Chaussee, 27,83 Ar,
den Hafer im Mittel, 1 Teil nach Mainz,
1 Teil nach Hochheim, 34,25 Ar.

3. Pfarrrer Schenke'sche Kellerei:
den Hafer im Daubhaus, neb. Werle, 15,51 Ar,
den Hafer im Neuenberg, neben Kroschell, 9,87 Ar.

Dr. Doeffeler.

Der Rheingauer Weinbauverein
hält Sonntag, den 18. Juli 1920, nachm. 4 Uhr,
im Saale des Kaiserhof seine

Hauptversammlung

ab, zu der alle Weinbergbesitzer mit ihren Frauen herzlich eingeladen werden.

- Tagesordnung:**
1. Bericht über die Tätigkeit des Vereins und Rechnungsablage.
 2. Wahl der Ausschussmitglieder und des Obmannes.
 3. Vortrag des Weinbergbesizers Herrn Herrn Biermann, Bingerbrühl, über das Rebelaug und die Anpflanzung von Amerikaner Reb.
 4. Vorschläge zu der in diesem Vortrage begründeten und von der Regierung angeordneten Weinbaukommission.
 5. Daselbe zur Einschätzung der Weinberge für die Veranlagung zum Reichsnotopfer.
- Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird rege Beteiligung erwartet.
Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß auch solche Weinbergbesitzer Zutritt haben, die bis jetzt noch nicht Mitglied des Vereins waren. Anmeldungen nimmt der Obmann, Herr Direktor Johann Preis, entgegen.

Der Obmann:
Johann Preis, Direktor des Wingervereins.

„Mainluft“ Hochheim.
Sonntag, den 18. Juli

Große Tanzbelustigung.

Kaffee, Kuchen, Eis.
Peetschischen.